

Dagegen sind einige passende Räume der Anstalt im September mit anfangs 30 Zöglingen belegt worden, die unter der oberen Leitung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Rheindahlen und mit Hilfe der an Ort und Stelle befindlichen Baubeamten und einiger Erziehergehilfen mit den nötigen landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden; insbesondere waren sie auch an der Herstellung der Drainage tätig. Die Zahl dieser Zöglinge ist im Spätherbst, als die sämtlichen bis dahin verpachteten Grundstücke wegen Ablaufs der Pachtverträge in Eigenbewirtschaftung genommen werden mußten, um 20 Köpfe vermehrt worden. Die Feldbestellungsarbeiten sind wohl geordnet, so daß kein einziges Grundstück brach liegt.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von dem vorstehenden Bericht Kenntnis nehmen und der weiteren Ausführung des Beschlusses vom 27. Februar 1913 entgegensehen.“

Düsseldorf, den 13. November 1917.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 19.

(Drucksachen. Nr. 12.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

betreffend

Änderung der §§ 16 und 25 des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken pp. in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vom $\frac{7. \text{ Februar } 1899}{4. \text{ Oktober } 1899}$ in der Fassung vom $\frac{13. \text{ März } 1907,}{17. \text{ April } 1907,}$
 $\frac{9. \text{ März } 1910}{11. \text{ Dezember } 1910}$ und $\frac{20. \text{ März } 1917.}{17. \text{ April } 1917.}$

Durch Beschluß des 57. Rheinischen Provinziallandtages, der die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erlangt hat, sind die in § 25 des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- und Landarmenverbandes anheimfallenden Geisteskranken usw. vorgesehenen Pflegeplätze, soweit es sich um Selbstzahler handelt, mit Rücksicht auf die auf allen Gebieten der Lebensversorgung eingetretene Teuerung erhöht worden.

Diese Pflegesätze betragen nunmehr in:

Klasse	für Prov.-Angehörige	für Auswärtige	gegen früher	für Prov.-Angehörige	für Auswärtige
I	13,— Mark	14,— Mark	10,— Mark	10,— Mark	11,— Mark
II	7,— "	8,— "	" "	5,— "	6,— "
III	4,— "	5,— "	" "	3,— "	4,— "
IV	2,50 "	3,— "	" "	1,80 "	2,20 "

Von einer allgemeinen Neuregelung der Pflegesätze auch hinsichtlich der armen auf öffentliche Kosten untergebrachten Kranken wurde bei dieser Gelegenheit Abstand genommen. Da aber inzwischen die Kosten der Anstaltsunterbringung noch bedeutend weiter gestiegen sind und weitere hohe Provinzialzuschüsse zur Deckung der Ausgaben der Anstalten erforderlich sind, ist nicht zu umgehen, auch die Pflegesätze für arme Kranke in angemessener Weise zu erhöhen.

Der zur Zeit für arme Kranke bestehende Pflegesatz beträgt 1,50 Mark täglich bezw. bei Inzassen der Bewahrungshäuser 2,50 Mark. Von diesem Satz haben nach dem Gesetz vom 11. Juli 1891 (§ 31 a des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnitzgesetz) bei ortsarmer Kranken die Ortsarmenverbände (unter Beihilfe des Kreises von $\frac{2}{3}$ des Betrages) die sogenannten Spezialkosten mit 1,05 bezw. 1,50 Mark (bei Inzassen der Bewahrungshäuser) zu zahlen, während der Rest mit 45 Pfennig bezw. 1 Mark dem Landarmenverband endgültig zu tragen verbleibt (Bei landarmen Kranken trägt der Landarmenverband die gesamten Kosten.)

Daß mit diesen Sätzen, sowohl was die Spezialkosten angeht (d. h. die Kosten, die zum Unterhalt, zur Kur und Pflege des einzelnen Kranken notwendig sind) als auch die Generalkosten (allgemeine Verwaltungskosten der Anstalten), heute nicht entfernt auszukommen ist, dürfte einer näheren Darlegung nicht bedürfen. Es kann sich wohl nur fragen, in welchem Umfang eine Erhöhung der Sätze angezeigt ist. Es mag zugegeben werden, daß es sich bei der zur Zeit herrschenden allgemeinen Preissteigerung um einen Ausnahmezustand handelt, der durch den Krieg geschaffen ist; es dürfte aber als sicher anzunehmen sein, und dies ist allgemeine Ansicht, daß dieser Zustand, der von Tag zu Tag sich noch verschlechtert, mit Beendigung des Krieges nicht aufhören wird, daß vielmehr auch in den ersten Friedensjahren zum mindesten mit erheblich höheren Aufwendungen, als vor dem Kriege, gerechnet werden muß.

Bei der Erhöhung der angezogenen Pflegesätze sind daher nicht die heutigen Preise für Lebensmittel usw. zu Grunde zu legen, vielmehr dürfte sie sich auf einer mittleren Linie zu halten haben. Es wird daher vorgeschlagen, den Pflegesatz folgendermaßen festzusetzen:

jetzt					
für arme Kranke	2,10	Mark	täglich	bezw.	1,26
" Inzassen der Bewahrungshäuser	3,—	"	"	"	1,80
anstatt bisher					
für arme Kranke	1,50	Mark	täglich	bezw.	1,05
" Inzassen der Bewahrungshäuser	2,50	"	"	"	1,50

Es darf noch bemerkt werden, daß der Herr Minister des Innern, der bekanntlich die Genehmigung zur Abänderung des Reglements zu erteilen hat, auf eine diesbezügliche Anfrage durch den Herrn Oberpräsidenten mitgeteilt hat, daß er gegen die vorgesehene Aenderung Bedenken nicht zu erheben habe.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit der Abänderung der §§ 16 und 25 des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken usw. dahin einverstanden erklären, daß an Stelle der bisherigen Pflegesätze für arme Kranke diese vom 1. April 1918 an auf 2,10 Mark bezw. 1,26 Mark Spezialkosten